

OLG Dresden, Urt. v. 24.07.2008 – 4 U 1857/07; Intravenöse Injektion durch MTRA zulässig; GesR 2008, 635

Sachverhalt:

Die Klägerin unterzog sich in der radiologischen Gemeinschaftspraxis der hier Beklagten der Durchführung eines Schilddrüsenszintigramms. Die im Vorfeld dieser Diagnostik erfolgte Injektion einer Technetium-Lösung wurde durch die in der Praxis tätigen MTA in die Vene der rechten Ellenbeuge der Klägerin injiziert.

Die Klägerin behauptet, die hier durchführende MTA sei nicht hinreichend qualifiziert und im Behandlungszeitpunkt zu unerfahren gewesen; die Injektion sei fehlerhaft ausgeführt worden. Sie sei im Übrigen auch einem Arzt vorbehalten, da es sich bei der Injektion um ein Nuklid handeln würde, was schwierig sei. Auch spreche der erste Anschein für ein Durchstechen der Arterie in der Ellenbeuge und für einen Behandlungsfehler; die Klägerin habe hierdurch eine Nervenläsion und ein Karpaltunnelsyndrom erlitten.

Entscheidung:

Die Klage hatte weder vor dem LG noch vor dem OLG Erfolg. Die Delegation der hier durchgeführten Injektion auf die MTA sei nicht behandlungsfehlerhaft gewesen. Bei der hier maßgeblichen MTA handele es sich um eine erfahrene und fachgerecht ausgebildete Kraft, die zum Zeitpunkt der hier maßgeblichen Behandlung bereits mehrere 1000 gleichartige Injektionen verabreicht hatte. Eine MTA in einer radiologischen Großpraxis sei auch generell dazu berechtigt, unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes i. v.- Injektionen mit schwach radioaktiven Technetium vorzunehmen.

Hinzu käme, dass im Rahmen der Berufsausbildung zur MTA die für die Verabreichung einer Injektion erforderlichen medizinischen Grundlagenkenntnisse vermittelt werden. Für eine Zulässigkeit spreche auch, dass nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für MTA, die Schüler während des 6-wöchigen Ausbildungsabschnittes in Verrichtungen und Fertigkeiten praktisch zu unterweisen wären. Gem. § 9 Abs. 3 MTAG sei es einer MTA auch gestattet, nach Abschluss der Ausbildung, auf ärztliche Anordnung, Tätigkeiten auszuüben, deren Ergebnisse der

Erkennung einer Erkrankung und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen. Es entspräche daher dem gesetzgeberischen Leitbild, das einfache und mit nur geringen Risiken verbundene Injektionen einer radiologischen MTA übertragen werden können. Hieran knüpfe auch die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme zu den Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung an. Auch halte die Deutsche Röntgengesellschaft eine solche Vorgehensweise für nicht bedenklich.

Dass es im Rahmen des Eingriffs zu einer Blutung in der Ellenbeuge der Klägerin gekommen ist, sei ebenfalls nicht behandlungsfehlerhaft; derartige Irritationen seien nach Einschätzung des Sachverständigen auch bei größter Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Allein die hier versehentlich durchgeführte Irritation des Nervus medianus erlaube - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch nicht die Annahme eines Behandlungsfehlers im Wege des Anscheinsbeweises.